

Bereit, im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft an den angekündigten feierlichen Berathungen Theil zu nehmen, machen wir es uns zur Pflicht, Eurer Majestät unsern Dank für Ihren loyalen Aufruf und die Hoffnung auszusprechen, Sie möchten uns Ihre wirksame Unterstützung in den unser Land berührenden Fragen leihen.

Wir sind glücklich, daß Eure Majestät uns die Gelegenheit verschafft haben, unsre Rechte und unsre Interessen im Schoße der internationalen Konferenz selbst vertheidigen zu können.

Wir wünschen, daß die Vereinigung der Souveräne und der Regierungen Europas den Zweck erreichen möge, den sich Eure Majestät gestellt haben, und daß die Fragen, welche die Gemüther beschäftigen und in Aufregung erhalten, eine Lösung finden mögen, welche den berechtigten Wünschen der Völker entspreche.

Indem der Bundesrath mit Vergnügen diese Gelegenheit ergreift, Eurer kaiserlichen Majestät die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern, bittet er Gott, er möge Sie und Ihre erlauchte Familie in seinen hohen und heiligen Schutz nehmen.

Bern, den 23. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

N o t e

des

Bundesrathes an den schweizerischen Minister in Paris,
betreffend den europäischen Kongreß.

(Vom 27. November 1863.)

Herr Minister!

Der Bundesrath hat das Schreiben erhalten, welches Se. Majestät der Kaiser Napoleon an ihn richtete, um die schweiz. Eidgenossenschaft,

Dodis



wie andere Staaten, zur Theilnahme an einem europäischen Kongreß einzuladen. Der Bundesrath nahm eine so wichtige Eröffnung, welche im Stande ist, so heilsame Wirkungen auf die internationalen Beziehungen auszuüben, mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit auf. Er lenkt Ihre Aufmerksamkeit auf die nachfolgenden Bemerkungen, welche geeignet sind, Ihnen den Sinn und die Tragweite der Zustimmung zu erklären, welche er dem kaiserlichen Vorschlage erteilte.

Aufgefordert, sich dem Projekte eines internationalen Kongresses anzuschließen, konnte und wollte der Bundesrath die der Schweiz gebotene Gelegenheit, ihre Rechte und ihre Interessen selbst zu vertheidigen, nicht entgehen lassen. Allein indem der Bundesrath die Idee mit Freuden erfaßt, muß er, so weit es ihn betrifft, und obgleich es sich im Uebrigen von selbst versteht, den Vorbehalt machen, daß die Vereinigung einen allgemeinen, europäischen Charakter trage, welcher zur Revision der Vertragsbestimmungen, zur Bestätigung und zur Abänderung derselben oder auch zur Aufstellung neuer Bestimmungen unerläßlich ist. Die Antecedentien der Schweiz, ihre beständige, auf Geschichte, Natur und Verträge gegründete Neutralität, die Verpflichtung, auf das gewissenhafteste eine gerade, unabhängige, gegen Alle gleiche und gerechte politische Richtschnur zu verfolgen, implizieren einen solchen Vorbehalt, auch wenn wir ihn nicht besonders erwähnen würden.

Eine auf freie Zustimmung erfolgte Vereinigung der Staaten setzt außerdem voraus, daß ein jeder von ihnen das Recht habe, die allfällig zu treffenden Stipulationen auf seine Verantwortlichkeit hin anzunehmen oder nicht. Der Bundesrath ist gesonnen, diese nie in Frage gestellte Freiheit für sich zu bewahren mit Bezug auf die Beschlüsse, welche die Schweiz beschlagen würden, indem er der obersten Behörde der Eidgenossenschaft das Recht vorbehält, ihnen ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern, je nachdem es ihr gerecht und passend erscheint.

Endlich ist dem Kongresse, wenn er zu Stande kommt, das Ziel gesteckt, mittelst einer Revision der Verträge von 1815 an der Befestigung des allgemeinen Friedens zu arbeiten. Diese Verträge enthalten die Grundlagen des europäischen Völkerrechts. Mit Bezug auf die Schweiz sind sie in voller Kraft. Sie bestimmen ihre Gränzen und ihr Gebiet; sie haben ihre Neutralität, Unabhängigkeit und Integrität, als in den wahren Interessen Europas liegend, proklamirt; sie bieten Garantien zu ihren Gunsten; sie haben ihr eine starke Militärgränze geben wollen, die mit Erfolg vertheidigt werden könne. Indem darauf die Schweiz sich umgibt in der Sphäre bewegte, welche jedem unabhängigen Staate zukommt, machte sie von dem Rechte der Selbstkonstituierung Gebrauch, und hatte sich zu dem durch den nationalen Willen herbeigeführten Zustande nur Glück zu wünschen.

Allein diese Verträge haben in einzelnen Theilen Verletzungen oder mehr oder weniger bedeutende Abänderungen erlitten, und es läßt sich nicht leugnen, daß, um den Fortbestand der einen zu sichern oder um gewisse Bestimmungen dem Fortschritte der Zivilisation und den Bedürfnissen der Völker anzupassen, sie mit Vortheil revidirt werden können. Indessen hat der Bundesrath sich nicht auf dieses allgemeine Gebiet zu begeben, sondern er muß sich auf das beschränken, was die Schweiz speziell angeht. Hier nun behalten die Erwägungen, aus denen die unserm Lande ertheilten Garantien entsprangen, und welche auf bleibenden Interessen ersten Ranges ruhten, die gleiche Kraft. Die Schweiz ihrerseits hat es sich zur Pflicht gemacht, alle ihr hieraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen, und die hohen Mächte haben nicht ermangelt, es jedesmal, wenn die Gelegenheit dazu geboten war, anzuerkennen. So namentlich in ihren Antworten auf die Notifikation vom 14. März 1859, betreffend die Neutralität der Schweiz, und später noch. Der Bundesrath lebt daher der festen Ueberzeugung, daß, wenn ein Kongreß diesen wichtigen Gegenstand in Verathung zieht, die nämlichen Grundsätze die gleiche Konsekration finden werden.

Hier muß aber noch eines besondern Punktes erwähnt werden, nämlich der Neutralisirung Savoyens. Die Verträge bestimmen zu zwei Malen die Neutralität einiger Theile Savoyens, indem sie dieselben in die schweizerische einbegreifen. Ein von uns zu wiederholten Malen vorgenommeneß gewissenhaftes Studium der Motive, welche die Unterzeichner der Verträge bestimmten, eine solche Sachlage zu schaffen, zeigt, daß diese von politischen und militärischen Erwägungen ausgingen, welche ihren Werth für die Schweiz und für Europa behalten haben.

Seither haben aber die Thatsachen eine andere Gestalt angenommen; die Beziehungen, welche zu jener Zeit diese Schöpfung ins Leben gerufen, sind vollständig verändert. Das Recht besteht allerdings noch; allein die Garantie, welcher die Schweiz dadurch genießen sollte, unterscheidet sich heute wesentlich von derjenigen, welche man anfänglich ihr zu bieten beabsichtigte.

Der Bundesrath hat, wie dies in seiner Pflicht lag, Beschwerde erhoben gegen die Sachlage, wie sie durch den Vertrag vom 24. März 1860, welcher Savoyen mit Frankreich vereinigte, herbeigeführt wurde. Er ersuchte die Mächte, an der Stelle der früheren Bestimmungen bessere aufzustellen. Seither ist die Frage hängend geblieben, und der Bundesrath kann nicht umhin, heute sein Begehren zu erneuern.

Der Bundesrath gibt sich gern der Hoffnung hin, die Regierung des Kaisers werde mithelfen, eine für alle Interessen vortheilhafte Lösung zu erleichtern. In einer Note vom 17. März 1860 anerkannte Sr. Exe. der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, es sei nach seiner

Ansicht am Platze, zu untersuchen, in welchem Zusammenhang die Stipulationen von 1815 bezüglich dieses besondern Punktes zu der Gesamtheit der Kombinationen ständen, welche zur Sicherung der schweizerischen Neutralität getroffen werden, und er nahm keinen Anstand, zu erklären, Frankreich sei geneigt, jeden, sei es vom allgemeinen Interesse, sei es vom Interesse der Schweiz, geforderten Mittelweg einzuschlagen.

In einer Note vom 26. März des gleichen Jahres erklärte Se. Exc. der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Regierung des Kaisers habe nicht im Sinne, irgend eine der legitimen Bedingungen, auf welchen die Neutralität der Schweiz beruht, zu verletzen, und um den Beweis dafür zu leisten, zitierte er wörtlich den Art. 2 des Vertrages vom 24. März, des Inhaltes: „Es versteht sich, daß Se. Maj. der König von Sardinien die neutralisirten Theile Savoyens nur unter den Bedingungen, unter welchen er sie selbst besitzt, abtreten kann, und daß es Sache Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen ist, sich sowohl mit den beim Wiener Kongresse vertreten gewesenen Mächten, als auch mit der schweiz. Eidgenossenschaft zu verständigen und ihnen die Garantien zu geben, welche aus den Stipulationen gegenwärtigen Artikels sich ergeben etc.“ Er suchte überdies den Bundesrath zu beruhigen, weil, dessen von nun an sich er, die Garantien diskutieren zu können, welche infolge eines europäischen Einverständnisses am geeignetsten erscheinen werden, den Gegenstand der Stipulationen bezüglich der Neutralität eines Theils von Savoyen in seinen Beziehungen zur permanenten Neutralität der Schweiz zu realisiren, die schweizerische Regierung nicht zu besorgen habe, dieses Interesse möchte nicht auf befriedigende Weise geregelt werden.

In einem Zirkular vom 7. April des gleichen Jahres kündigte Se. Exc. der Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch an, Frankreich sei bereit, mit den Mächten eine Vereinbarung über die Bestimmungen bezüglich der Neutralisirung Savoyens zu treffen.

Der Bundesrath könnte noch andere Erklärungen dieser Art in Erinnerung bringen, was ihm aber nicht nöthig zu sein scheint. Er darf nicht bezweifeln, daß die Regierung des Kaisers geneigt sei, sich der Regulirung einer so wichtigen Frage beizugesellen, und er glaubt sich zu der Annahme ermächtigt, sie werde die Begehren, welche die Schweiz zu stellen sich vorbehält, günstig aufnehmen.

Aus den vorstehenden Bemerkungen werden Sie, Herr Minister, den Gedanken des Bundesraths klar erkennen. Die Loyalität, so wie unsere Beziehungen zu Frankreich machen es uns zur Pflicht, Sie zu beauftragen, Sie möchten hievon Sr. Excellenz Hrn. Drouyn de Lhuys, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mittheilung machen.

Für den Fall, daß die Mächte übereinkämen, vor dem Zusammen-
 tritt des Kongresses vorläufig ein Programm der zu behandelnden Punkte
 und der zu lösenden Fragen festzusetzen, zweifelt der Bundesrath keinen
 Augenblick daran, die Begehren, die er bezüglich der Schweiz zu stellen
 sich vorbehält, werden darin aufgenommen und er selbst unter allen Um-
 ständen in den Stand gesetzt, sie zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Mit
 Dank wird er die Mittheilungen entgegennehmen, welche Se. Excellenz
 der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten über diesen Ge-
 genstand ihm fernerhin sollte machen wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vollkom-
 mensten Hochachtung.

Bern, den 27. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

